

Weidner, Helmut

**Book Part — Digitized Version**

## Umweltpolitik in Japan: Erfahrungen mit Kompensationssystemen, Abgabenregelungen und Vereinbarungen

**Provided in Cooperation with:**

WZB Berlin Social Science Center

*Suggested Citation:* Weidner, Helmut (1984) : Umweltpolitik in Japan: Erfahrungen mit Kompensationssystemen, Abgabenregelungen und Vereinbarungen, In: Gunter Schneider, Rolf-Ulrich Sprenger (Ed.): Mehr Umweltschutz für weniger Geld: Einsatzmöglichkeiten und Erfolgchancen ökonomischer Anreizsysteme in der Umweltpolitik, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, pp. 389-400

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/122748>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



## WZB-Open Access Digitalisate

## WZB-Open Access digital copies

---

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH  
Bibliothek und wissenschaftliche Information  
Reichpietschufer 50  
D-10785 Berlin  
E-Mail: [bibliothek@wzb.eu](mailto:bibliothek@wzb.eu)

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)  
Library and Scientific Information  
Reichpietschufer 50  
D-10785 Berlin  
e-mail: [bibliothek@wzb.eu](mailto:bibliothek@wzb.eu)

---

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

## **Umweltpolitik in Japan: Erfahrungen mit Kompensationssystemen, Abgabenregelungen und Vereinbarungen\***

von

**Helmut Weidner\*\***

\* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die aktualisierte und gekürzte Fassung des Aufsatzes »Luftreinhaltungspolitik in Japan. Regelungsinstrumente und Ergebnisse«, in: Zeitschrift für Umweltpolitik Nr. 3/1983, S. 211–247. Der Beitrag entstand im Rahmen eines von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten Forschungsprojektes zur Programmbildung in der SO<sub>2</sub>-Luftreinhaltungspolitik.

\*\* Internationales Institut für Umwelt und Gesellschaft des Wissenschaftszentrums Berlin

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	391
2. Kompensationszahlungen für Gesundheitsschäden auf Basis von SO <sub>2</sub> -Emissionsabgaben	391
3. Kostenumlage für öffentlich durchgeführte Umweltschutzmaßnahmen	395
4. Umweltschutzvereinbarungen	395
5. Fazit	399

## 1. Einleitung

Die japanischen Unternehmen werden nicht nur durch staatlich verordnete Auflagen im Rahmen einer regulativen Umweltpolitik in die ökologische Pflicht genommen<sup>1)</sup>. Sie müssen auch - sofern sie SO<sub>2</sub>-Emitenten ab einer bestimmten Größe sind - Abgaben auf ihre Schwefelemissionen leisten, mit dem Abgabenaufkommen werden Zuschüsse und sonstige Unterstützungen für einen relativ großen Personenkreis gewährt, dessen Gesundheit durch SO<sub>2</sub>-Emissionen beeinträchtigt worden ist.

Neben diesen zentralstaatlich geregelten Maßnahmen zeichnet sich das umweltpolitische System in Japan insbesondere dadurch aus, daß den Präfekturen, Kommunen und Bürgergruppen ein weiter Spielraum bleibt (und auch genutzt wird), durch direkte Verhandlungen mit Betrieben quasi-privatrechtliche Vereinbarungen über Umweltschutzmaßnahmen zu treffen.

## 2. Kompensationszahlungen für Gesundheitsschäden auf Basis von SO<sub>2</sub>-Emissionsabgaben

Japan ist das einzige Land, das für Gesundheitsschäden, die durch Umweltverschmutzung bedingt sind, ein umfassendes, spezialgesetzlich geregeltes Kompensationssystem hat<sup>2)</sup>. Anlaß zur Einführung dieses Systems im Jahr 1974 waren die sog. "4 großen Umweltschutzprozesse", die alle erfolgreich für die Kläger ausgegangen waren und zu teilweise beträchtlichen Entschädigungszahlungen durch verschiedene industrielle Emittenten geführt hatten (vgl. hierzu meinen Beitrag zur regulativen Umweltpolitik in diesem Band).

---

1) Vgl. den Beitrag des Verfassers im dritten Teil dieses Bandes.

2) "Gesetz über die Entschädigung für umweltbedingte Gesundheitsschäden von 1973", Nr. 111/1973. Nähere Einzelheiten regelt ein mehrfach ergänzter Regierungserlaß von 1974 (Cabinet Order Nr. 295/1974). Vgl. ausführlich hierzu H. Weidner, Japans Umweltgesetzgebung im internationalen Vergleich, in: G. Foljanty-Jost/Sung-Jo Park/W. Seifert (Hrsg.), Japans Wirtschafts- und Sozialentwicklung im internationalen Vergleich, Frankfurt/New York 1981, S. 297 ff. und Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1980, Tokio 1980, S. 274 ff.

Nach dem "Gesetz über die Entschädigung von umweltbedingten Gesundheitsschäden" von 1973 erhalten die Opfer bestimmter gesetzlich festgelegter Umweltkrankheiten eine nach Schwere und Beeinträchtigung gestaffelte Entschädigung; sie reicht von einer Erstattung der Heilkosten bis zu einer "dynamisierten" Rentenzahlung. Für Krankheiten, die auf Luftverschmutzungen zurückzuführen sind, wurden durch Regierungserlaß bestimmte Gebiete festgelegt, in denen eine besonders hohe Korrelation zwischen Luftschadstoffen und Gesundheitsschäden ersichtlich ist. Leidet in diesen Gebieten jemand an festgelegten Krankheiten (Bronchialasthma etc.), so kann er oder sie bei der zuständigen Präfektur einen Antrag stellen, als "staatlich anerkanntes Verschmutzungsopfer" Entschädigung zu erhalten. Die hierzu erforderliche Prüfung wird durch ein spezielles Expertengremium durchgeführt. Ende 1982 erhielten in Japan insgesamt 87 648 Personen Kompensationen, davon 85 581 Personen aufgrund von Krankheiten, die durch Luftverschmutzung verursacht wurden, wie Tabelle 1 zeigt.

Neben der Heranziehung der "epidemiologischen Plausibilität" statt des rigiden naturwissenschaftlichen Kausalnachweises als grundlegendem Regelungsprinzip für Kompensationsleistungen ist das japanische System der Kostenverteilung höchst interessant: Die Kostendeckung erfolgt weitgehend durch Abgaben, die Unternehmen in einen Kompensationsfond zu zahlen haben. Dabei werden zwei unterschiedliche Kostenzurechnungssysteme angewendet. Für spezifische Krankheiten (Minamata, Itai-Itai, Arsenvergiftungen), deren Verursacher eindeutig identifizierbar sind, werden die einzelnen Unternehmen gesondert herangezogen. Bei den Krankheiten aufgrund von Luftschadstoffen wird ein Kollektiv von industriellen Emittenten gemeinsam zur Kasse gebeten. In 41 durch die Regierung nach epidemiologischen Kriterien festgelegten Gebieten ist das bisher der Fall.

Die theoretisch sehr komplizierte Frage, welchen Abgabebetrag die einzelnen Emittenten jeweils zu entrichten haben und welche Schäden hierbei zugrundegelegt werden sollen, wurde in Japan auf recht pragmatische Art gelöst. Der Abgabensatz wird jeweils auf Grundlage der im Vorjahr gezahlten Kompensationen berechnet. Abgabepflichtig sind Schwefeldioxidemittierende, die eine gewisse Abgasmenge pro Stunde überschreiten: In den Belastungsgebieten ("designated areas") ab

Tabelle 1

Anzahl der kompensationsberechtigten Personen  
(Stand 1982)

	Krankheiten	Festgelegte Gebiete	Anzahl der anerkannten Personen
Klasse 1: Nicht-spezifische Krankheiten	Chronische Bronchitis Bronchialasthma asthmatische Bronchitis Lungenemphyseme und ihre Folgen	verschiedene Gebiete inkl. der südlichen Küstenregion von Shiba-Stadt 16 Bezirke von Tokio das gesamte Stadtgebiet von Osaka	85 581
Klasse 2: Spezifische Krankheiten	Minamata-Krankheit	Unteres Agano River Basin	571
	Itai-Itai-Krankheit	Unteres Jinzu River Basin	35
	Minamata-Krankheit	Küstengebiet der Minamata-Bucht	1 343
	Chronische Arsenvergiftung	Sasagadani-Distrikt (Shimane-Präfektur)	10
Toroku-Distrikt (Miyazaki-Präfektur)		108	
Gesamt			87 648

Quelle: Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1983.

5 000 Nm<sup>3</sup>/h und ab 10 000 Nm<sup>3</sup>/h in allen anderen Gebieten. Hierdurch wurden schon 1975 etwa 7 400 Großemittenten, die für rund 90 % der SO<sub>2</sub>-Gesamtemissionsmenge verantwortlich sind, erfaßt<sup>1)</sup>. Die Abgabe pro Emissionseinheit Nm<sup>3</sup>/h ist seit Einführung des Systems kontinuierlich erhöht worden: 1974 betrug sie 1,76 Yen, 1976 schon 23,3 Yen, 1982 war sie bereits auf 109,75 Yen gestiegen. 1977 wurde das Abga-

1) Vgl. J. Gresser/K. Fudjikura/A. Morishima, Environmental Law in Japan, Cambridge (Mass.)/London 1981, S. 305.

bensystem teilweise modifiziert. Bestimmte Gebiete mit besonders hohen Belastungen wurden zu "Blöcken" zusammengefaßt, für die eine entsprechend hohe Abgabe gilt<sup>1)</sup>. Sie liegt zwischen 642 und 1 926 Yen pro SO<sub>2</sub>-Emissionseinheit (100 Yen sind etwa 1,10 DM).

Auch das Kollektiv der Autofahrer muß seinen Obolus leisten: 20 % der Kompensationskosten werden durch das Kfz-Steueraufkommen beglichen. 1974 flossen hierdurch 550 Mio. Yen (5,5 Mio. DM), 1976 immerhin weit über 8 Mrd. Yen (80 Mio. DM) in den Kompensationsfond. Für 1981 rechnete der japanische Wirtschaftsverband KEIDANREN immerhin mit Kompensationsleistungen in Höhe von insgesamt 88 Mrd. Yen (880 Mio. DM)<sup>2)</sup>. In Einzelfällen kann die Abgabe äußerst hoch sein, so hatte z.B. das Unternehmen Mitsui Kinsoku 500 Mio. Yen (5 Mio. DM) pro Jahr zu zahlen<sup>3)</sup>.

Die Gemeinlastkosten hierfür (insbesondere die Verwaltungskosten) sind indessen auch in Japan immer noch relativ hoch. Tabelle 2 zeigt für den Zeitraum 1973 bis 1982 die Aufwendungen, die das Umweltbudget der Regierung für das Kompensationssystem ausweist:

Tabelle 2

Staatliche Aufwendungen für das Kompensationssystem

Jahr	in Mrd. Yen	in Mio DM (gerundet)
1973	0,482	5
1974	3,331	33
1975	7,063	71
1976	12,022	120
1977	15,691	157
1978	16,619	166
1979	18,511	185
1980	19,595	196
1981	19,577	196
1982	19,407	194

Quelle: Nach Angaben der Environment Agency in den Umweltberichten 1975-1983 und in Japan Environment Summary No. 4/1980.

- 1) Vgl. Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1981, Tokio 1981, S. 294 f. und 1982, S. 276 f.
- 2) Mündliche Mitteilung durch KEIDANREN, Tokio, Februar 1981.
- 3) Vgl. J. Gresser et al., a.a.O., S. 313.

### 3. Kostenumlage für öffentlich durchgeführte Umweltschutzmaßnahmen

Hohe Kosten können umweltbelastenden Unternehmen auch durch das "Gesetz über die Verteilung der Kosten öffentlicher Umweltschutzmaßnahmen" von 1970 entstehen<sup>1)</sup>. Auf Grundlage dieses Gesetzes können jene Privatunternehmen, deren Umweltbeeinträchtigung öffentliche Maßnahmen - wie das Anlegen von Grünzonen, das Ausbaggern von kontaminiertem Flußschlamm, Erdaufschüttungen auf kontaminierte Agrarflächen, Umsiedlungsmaßnahmen etc. - nötig machen, zur Deckung der hierbei entstehenden Kosten je nach ihrem "Belastungsbeitrag" herangezogen werden.

Der Kostenverteilungsplan wird von einem speziellen Gremium aufgestellt, von dem das Gesetz fordert, daß es auf die wirtschaftliche Situation von Klein- und Mittelbetrieben besonders Rücksicht nehmen soll. Einen Teil der Gesamtkosten trägt allerdings die öffentliche Hand. Bis Ende 1982 war das Gesetz in 62 Fällen angewendet worden. Die Gesamtkosten der Maßnahmen beliefen sich auf 136,6 Mrd. Yen (rd. 1,4 Mrd. DM), davon hatten die betroffenen Betriebe rund die Hälfte aufzubringen<sup>2)</sup>.

### 4. Umweltschutzvereinbarungen

Umweltschutzvereinbarungen haben in den siebziger Jahren einen großen Aufschwung genommen, weil den präfekturalen und kommunalen Behörden der Rückgriff auf nationales Umweltrecht nicht ausreichend zu sein schien, um die für ihr Zuständigkeitsgebiet erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen durchzusetzen. Gleichwohl hat diese Form informalen Verwaltungshandelns in Japan eine lange Tradition: Das erste dieser Abkommen (Shimane-Präfektur) wird auf das Jahr 1952 datiert.

In solchen Umweltschutzvereinbarungen ("pollution control agreements") verpflichten sich die Betriebe zu Umweltschutzmaßnahmen, die

---

1) Vgl. hierzu H. Weidner, Japans Umweltgesetzgebung im internationalen Vergleich, a.a.O., S. 296.

2) Vgl. Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1982, a.a.O., S. 127.

oftmals weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Sie haben sich zu einem häufig genutzten Instrument entwickelt, das besonders den kommunalen Behörden eine Möglichkeit bietet, ihre Umweltschutzaufgaben auf die jeweils ortstypische Belastungssituation abzustimmen. Eine Besonderheit dieser Vereinbarung liegt darin, daß sie - im Gegensatz zu sonstigen Umweltschutzanordnungen (ordinances) von der Exekutive ohne Einschaltung anderer Organe der Vertretungskörperschaft abgeschlossen werden können. Gleichzeitig bietet das System den unmittelbar betroffenen Bürgern eine Handhabe, ihre speziellen Umweltansprüche durchzusetzen.

Solche Vereinbarungen schließen Unternehmer sowohl mit kommunalen Behörden als auch mit Einwohnergruppen ab. Auch zu Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreibern der öffentlichen Hand und Bürgergruppen kommt es; so insbesondere bei Mülldeponien und -verbrennungsanlagen. In Tokio etwa wurden für 10 der insgesamt 13 Müllverbrennungsanlagen Vereinbarungen mit Nachbarschaftsgruppen abgeschlossen. Bis zum Oktober 1982 gab es über 23 000 solcher Umweltschutzvereinbarungen (1970: 496). Auch die Zahl der direkten Vereinbarungen zwischen Bürgerorganisationen und Betrieben nahm zwischen 1974 (1 113) und 1982 (2 805) stetig zu. In die Vereinbarungen werden zunehmend Bestimmungen über zeitweilige Betriebsunterbrechungen in Problemsituationen, Schadenersatzleistungen, unbeschränkte Haftungspflicht (Gefährdungshaftung) und Betriebsinspektionen aufgenommen. Im Jahr 1982 sollen in 304 Fällen Maßnahmen von Behörden oder Bürgergruppen gegen Unternehmen wegen Nichterfüllung der Vereinbarungen ergriffen worden sein<sup>1)</sup>.

Einem solch flexiblen, dezentral wirkenden Regelungssystem wie in Japan, das prinzipiell einen bürgernahen umweltpolitischen Entscheidungsprozeß begünstigen kann<sup>2)</sup>, stehen in den meisten anderen Indu-

---

1) Alle Datenangaben aus Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1982, a.a.O., S. 346 f., sowie 1981, S. 359 f. und 1983, S. 324 f.

2) Zu einigen nachteiligen Aspekten vgl. K. Miyamoto, Regional Development, Public Works and Environment, S. 80 f., in: Science Council of Japan (Hrsg.), Science for Better Environment, Proceedings of the International Congress of the Human Environment (Kioto, 17.-26. Nov. 1975), Tokio 1976, S. 70-85.

strieländern verwaltungsrechtliche Traditionen und gesetzliche Bestimmungen entgegen; dementsprechend ist es selten zu finden. In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher nur wenige vergleichbare Fälle bekannt<sup>1)</sup>. Einen erheblichen Stellenwert nahm dabei die Vereinbarung des nordrhein-westfälischen Arbeitsministers mit dem Konzern RWE ein, nach der sich die RWE zu Senkungen der SO<sub>2</sub>-Emissionen bei ihren Braunkohlekraftwerken verpflichteten<sup>2)</sup>.

Auch Kompensationszahlungen der Industrie an Private werden in Japan hin und wieder ausgehandelt. Diese Möglichkeit steht in der Regel nur Gruppen offen, deren Ansprüche durch Eigentumsrechte abgesichert sind. Das sind im allgemeinen Landwirtschafts- oder Fischereigenossenschaften. Dagegen wendet die Energieindustrie diese "Kompensationsstrategie" auch gegenüber anderen an: So werden Kommunen beispielsweise Stromrabatte eingeräumt, um Widerstände gegen die Anlagenerrichtung abzubauen. Kritische Beobachter sprechen in diesem Zusammenhang von "Bestechungen", die insbesondere für die Standort-sicherung von Kernkraftwerken angewandt werden<sup>3)</sup>. Einen Überblick über Kompensationszahlungen von Kraftwerksbetreibern an Fischereigenossenschaften, die gegen den Bau von Kernkraftwerken opponieren, gibt Tabelle 3.

In der Bundesrepublik, wo solche Standortkonflikte eher vor Gericht oder unter Anwendung staatlicher Gewaltmittel ausgetragen werden, ist nach Mitteilung der Bundesregierung bisher nur ein einziger Fall bekannt, wo unter Rechtsmittelverzicht eine Entschädigungsregelung zwischen Bürgerinitiativen und Kraftwerksbetreiber getroffen wurde<sup>4)</sup>.

- 
- 1) Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen, Umweltschutz in Japan und Singapur. Erfahrungen einer Studienreise, Bonn 1979, S. 14 f. Der im Juli 1982 zwischen der Steag AG und einem Privatmann geschlossene Umweltschutzvertrag, in dem sich das Unternehmen verpflichtete, die SO<sub>2</sub>-Emissionen eines geplanten Kohlekraftwerks unter das ursprünglich vorgesehene Maß zu senken, sorgte hierzu-lande noch für erhebliche Aufregung.
  - 2) Vgl. Bundesminister des Innern (Hrsg.), UMWELT Nr. 92 vom 9.11. 1982, S. 43.
  - 3) Vgl. den Artikel von P. Crome in: Frankfurter Rundschau vom 26. Juni 1981.
  - 4) Vgl. Bundesminister des Innern (Hrsg.), UMWELT Nr. 88 vom 8 April 1982, S. 49.

Tabelle 3

Kompensationszahlungen von Kraftwerksbetreibern  
an Fischereigenossenschaften

Kernkraftwerk	Unternehmen	Vertrags- schluß am	Genossen- schaften (Personen)	Kompensation- summe in 10 Mio. Yen
Shimane	Chūgoku	Juli 1968	300	39
Ōi	Denryoku	Juli 1969	170	28
	Kansai			
Genkai	Kyūshū	Sept. 1970	7 Genoss.	45
	Denryoku			
Hamaoka	Chūbu	März 1971	9225	88,1
	Denryoku			
Ikata	Shikoku	Dez. 1971	269	73
	Denryoku			
Shirozaki	Tokyo	April 1974	401	422,5
	Denryoku			
Sendai	Kyūshū	Mai 1974	494	190
	Denryoku			
Genkai	Kyūshū	Juni 1974	7 Genoss.	140
	Denryoku			
Onagawa	Tohoku	März 1979	6 Genoss.	983
	Denryoku			
Saga	Nihon	Dez. 1980	237	252
	Denryoku			
Maki	Tohoku	Jan. 1981	424	396
	Denryoku			

Quelle: Nach Asahi Shinbun. Yūkan, 7. Januar 1981, zusammengestellt von G. Foljanty-Jost.

Insgesamt gibt es in Japan im Vergleich zu anderen Ländern eine starke Präferenz für harmonistische Regelungen<sup>1)</sup>. "Tradition und Recht bieten dafür eine Vielfalt von Möglichkeiten, wie die gütliche Beilegung (jidan), die Vermittlung (assen), den außergerichtlichen und den gerichtlichen Vergleich (wakai) sowie die Schlichtung (chotei)"<sup>2)</sup>. So sieht beispielsweise das japanische Recht auch "schiedsgerichtliche Lösungen vor, deren Zweck es ist, über einen staatlichen Einigungsdruck eine faire und schnelle Problemlösung"<sup>3)</sup> zu erreichen. Da-

- 
- 1) Vgl. R. Lummert/V. Thiem, Rechte des Bürgers zum Ersatz von Umweltschäden, UBA-Berichte 3/1980, Berlin 1980, S. 144 und OECD, Environmental Policies in Japan, Paris 1977, S. 39.
- 2) G. Rahn, Recht und Rechtsmentalität in Japan, hrsg. vom Deutsch-Japanischen Wirtschaftsförderungsbüro, Düsseldorf 1983 (Reihe Japanwirtschaft Heft 11), S. 24.
- 3) Vgl. R. Lummert/V. Thiem, a.a.O., S. 187.

zu sind 1970 das "Gesetz zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Umweltschäden" und 1972 das "Gesetz über die Errichtung eines Ausschusses zur Regelung von Umweltschäden" ergangen. Es sind spezielle Kommissionen gegründet worden, die in solchen Konfliktfällen tätig werden<sup>1)</sup>. 1981 wurden auf der Grundlage des "Streitbeilegungsgesetzes" bei den Kommunen 64 883 Fälle vorgebracht. Die meisten Beschwerden (32,5 %) richteten sich gegen Lärmbelästigung; Luftverschmutzung liegt mit 14,2 % an dritter Stelle. Der Trend ist seit 1972 insgesamt fallend<sup>2)</sup>.

Auch in den USA findet diese Form der "institutionalisierten" umweltpolitischen Konfliktlösung immer stärkere Resonanz<sup>3)</sup>. Hier gibt es bereits einige (private) Institute, wie etwa "RESOLVE Center for Conflict Resolution" und "MEDIATION Institute for Environmental Mediation". Es wird auch auf größere Erfolge solcher "Vermittlungsagenturen" hingewiesen<sup>4)</sup>.

## 5. Fazit

Eine Bewertung der Effektivität der einzelnen unterschiedlichen Regelungssysteme in Japan ist auf der Basis bisher durchgeführter Untersuchungen noch nicht möglich. Anhand vorliegender Informationen kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich der stationären Emissionsquellen die SO<sub>2</sub>-Emissionsabgabe in Verbindung mit dem Kompensationssystem sowie weiterhin die Umweltschutzvereinbarungen starke Impulse auf die Dynamisierung sowohl des Umweltrechts als auch der Entwicklung von Umweltschutztechniken ausgeübt haben.

Die Betrachtung des japanischen umweltpolitischen Systems legt jedoch zugleich die Vermutung nahe, daß eine Kombination des umwelt-

---

1) Vgl. Environment Agency, Quality of the Environment in Japan 1983, a.a.O., S. 268 ff.

2) Ebenda, S. 269.

3) Vgl. zum folgenden den Beitrag "Environmental Mediation: An End to Environmental Conflict?", in: ENDS Report 79/August 1981, S. 11 ff.

4) Ebenda, S. 12. Zu Japan vgl. J. Gresser et al, a.a.O., S. 325 ff.

politischen Regelungswerkes aus regulativen, abgabenorientierten und informalen Elementen das geeignetste System ist, um Umweltschutzziele flexibel und wirksam in Vollzugshandlungen umzusetzen. Nicht vergessen werden sollte bei allem, daß der zeitweilig äußerst große Druck der japanischen Öffentlichkeit auf Emittenten und zuständige Behörden einen starken "Anreiz" schuf, die Regelungsinstrumente adäquat zu nutzen. Das gilt vor allem für ihren Vollzug durch die zuständigen Behörden. Hieraus wäre abzuleiten, daß bei der "Instrumentendiskussion" (marktwirtschaftliche versus regulative Instrumente) stärker als es bisher geschieht berücksichtigt werden sollte, wie Verwaltungsanreize für eine optimale Nutzung von umweltpolitischen Instrumenten geschaffen werden können.